

Einschaltung der Strafverfolgungsund staatlichen Aufsichtsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind frühzeitig zu informieren, sofern nicht sicher ist, dass ein Vorfall strafrechtlich irrelevant ist.

erhalten betroffene Personen Gelegenheit, ihr Schweigen zu brechen und erlittenes Unrecht öffentlich zu benennen.



werden sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen ermittelt, wodurch ein Verdacht ausgeräumt werden kann.

Allein auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person kann davon abgesehen werden, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn dadurch keine konkrete Gefahr für weitere Personen besteht.

Es ist zu berücksichtigen, dass widerstreitende Gefühle die Entscheidungsfreiheit betroffener Personen einschränken können. Deswegen sollte eine fachliche Beratung erfolgen.



Betroffene Personen sind zu bestärken selbst Anzeige zu erstatten.

Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden haben Vorrang! Mit den Strafverfolgungsbehörden ist abzustimmen, inwiefern die Schritte des Interventionsleitfadens ausgeführt werden können, ohne die Ermittlungen zu erschweren.

Den Strafverfolgungsbehörden sollte auch mitgeteilt werden, wenn eine Meldung nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII erfolgt ist, um eine Abstimmung mit den staatlichen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen.